

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Stück, 19.05.1907

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 19. Mai 1907.) 18. Stück.

Inhalt:

- N^o 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1907, betreffend Änderung des Staatsvertrages vom 23. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Schaumburg-Lippe.
- N^o 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1907, betreffend die Unterbringung von Kranken in Privatanstalten für Geistesranke, Epileptische und Idioten und die Einrichtung und den Betrieb solcher Anstalten.
- N^o 35. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1907, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 13. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen. (Sprengstoffversendungs-vorschrift.)
- N^o 36. Verordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Mai 1907, betreffend Enteignungen zur Erweiterung oder Veränderung der Hafenanlagen in Elsfleth.

N^o 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung des Staatsvertrages vom 23. Oktober 1878 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Schaumburg-Lippe.
Oldenburg, den 4. Mai 1907.

Nachdem die Gehaltsätze der Räte am gemeinschaftlichen Oberlandesgericht für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Schaumburg-Lippe durch besondere gesetzliche Bestimmungen der beiden Staaten neu festgesetzt sind, ist

es für notwendig befunden, die Fassung des am 23. Oktober 1878 abgeschlossenen Staatsvertrages über die Errichtung des Oberlandesgerichts zu ändern.

Im Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg erklärt das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium einerseits und im Auftrage Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Schaumburg-Lippe das Schaumburg-Lippische Ministerium andererseits hierdurch, daß die nachstehenden Fassungsänderungen des gedachten Vertrages zwischen ihnen vereinbart worden sind:

I.

Der Artikel 13 Abs. 1 des Vertrages in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 26./30. April 1901 erhält folgende Fassung:

Artikel 13.

Es beträgt das jährliche Gehalt der Räte 6100 bis 7700 Mark.

II.

Im Artikel 21 des Vertrages in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 26./30. April 1901 wird die Zahl „6300“ durch die Zahl „6700“ ersetzt.

III.

Die vorstehenden Änderungen sind mit dem 1. April 1907 in Wirksamkeit getreten.

Oldenburg,
den 19. April 1907.
Großherzoglich Oldenburgi-
sches Staatsministerium.
Willich.
(Siegel.)

Bückeburg,
den 27. April 1907.
Fürstlich Schaumburg-Lippi-
sches Ministerium.
v. Feilich.
(Siegel.)



№ 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Unterbringung von Kranken in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten und die Einrichtung und den Betrieb solcher Anstalten.
Oldenburg, den 6. Mai 1907.

Im Höchsten Auftrage erläßt das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften über die Unterbringung von Kranken in Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten und die Einrichtung und den Betrieb solcher Anstalten.

I. Einrichtung.**§ 1.**

Bauliche Anlage, Einrichtung und Belegung.

Die Privatanstalten für Geisteskranke, Epileptische und Idioten unterliegen den allgemeinen gesundheitspolizeilichen Vorschriften über die baulichen und technischen Einrichtungen von Krankenanstalten (Ministerialbekanntmachung vom 13. November 1902).

§ 2.

In jeder Privatanstalt für Geisteskranke u. muß eine ausreichende ärztliche Behandlung der Kranken stattfinden.

§ 3.

Der Unternehmer der Anstalt bedarf für die eigne Übernahme der ärztlichen Leitung oder für die Anstellung eines verantwortlichen Arztes der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern. Die dem Arzt erteilte Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen desselben sich dessen Unzuverlässigkeit in Bezug auf die ihm übertragene Tätigkeit ergibt.

§ 4.

Zu den Aufgaben des verantwortlichen Arztes gehören insbesondere die Aufnahme, Entlassung und Beurlaubung von Kranken, die Unterbringung derselben in den einzelnen Krankenzimmern, die Beschäftigung der Kranken, die Mitwirkung bei Festsetzung der Beköstigung, die Verordnung besonderer Verpflegung, die Anordnung von Isolierung sowie überhaupt sämtlicher therapeutischer und hygienischer Maßnahmen, die Kontrolle des Pflegepersonals, die verantwortliche Führung der Krankengeschichten, die Lieferung der vorgeschriebenen Berichte sowie die Besorgung aller sonstigen auf den ärztlichen Dienst sich beziehenden Korrespondenzen.

§ 5.

Bei Behinderung oder Abwesenheit des Arztes muß für eine ausreichende Vertretung desselben gesorgt werden.

§ 6.

Zur unmittelbaren Krankenpflege und zur Beaufsichtigung der Pfleglinge muß ein geeignetes Pflegepersonal in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 7.

Die Verwendung des Pflegepersonals muß mit ärztlicher Zustimmung erfolgen. Das Pflegepersonal ist in allen Fragen des ärztlichen Dienstes dem Anstaltsarzt unterstellt.

§ 8.

Veränderungen in der ärztlichen Versorgung und in baulichen Einrichtungen müssen dem Staatsministerium angezeigt werden.

§ 9.

Die Genehmigung zur Aufnahme freiwilliger Pensionäre wird nur auf besonderen Antrag vom Staatsministerium, Departement des Innern, erteilt.

§ 10.

In Anstalten für Geisteskranken und Epileptische müssen, sobald es vom Staatsministerium für erforderlich gehalten wird, für jeden Kranken Personalakten mit ärztlicherseits geführter fortlaufender Krankengeschichte vorhanden sein. Sie haben die auf die Aufnahme, Beurlaubung, Entlassung, Entmündigung zc. bezüglichen Schriftstücke zeitlich geordnet zu enthalten.

§ 11.

In allen Anstalten, also mit Einschluß derjenigen für Idioten, müssen Hauptbücher mit folgenden Spalten geführt werden:

- a) fortlaufende Nummer.
- b) Vor- und Zuname der Kranken.
- c) Beruf oder Gewerbe, bei Berufswechsel früherer Beruf. Bei Kranken ohne Beruf Beruf der Eltern oder des Mannes.
- d) Tag, Jahr und Ort der Geburt.
- e) Letzter Wohnsitz bezw. Aufenthaltort.
- f) Glaubensbekenntnis.
- g) Familienstand.
- h) Tag der Aufnahme.
- i) Durch wen ist die Aufnahme veranlaßt?
- k) Bezeichnung der Form der Krankheit.
- l) Datum der Entmündigung.
- m) Angabe des Vormundes oder Pflegers.
- n) Tag des Abganges mit Angabe, ob geheilt, gebessert, ungeheilt, gestorben. Im letzten Falle Angabe der Todesursache.
- o) Bemerkungen.

II. Betrieb.

§ 12.

Die Aufnahme einer Person in eine Privatanstalt für Geisteskranken u. darf nur erfolgen auf Grund eines schriftlichen Antrages und eines ärztlichen Zeugnisses.

Der schriftliche Antrag muß vom gesetzlichen Vertreter des Kranken oder dem zur Unterstützung verpflichteten Armenverbände gestellt werden.

Bei solchen Kranken, welche aus eigener Entschliebung in die Anstalt einzutreten wünschen, ist deren schriftliche Einwilligung erforderlich.

Das ärztliche Zeugnis muß enthalten die Veranlassung zur Ausstellung und den Zweck des Zeugnisses, Zeit und Ort der Untersuchung, insbesondere das Datum der letzten Untersuchung, die dem Untersuchenden gemachten Mitteilungen einerseits und seine eigenen Wahrnehmungen andererseits. Das Zeugnis muß die Krankheitszeichen genau angeben und ausführlich begründen, weshalb der Kranke der Aufnahme in die Anstalt bedarf.

§ 13.

Für freiwillig Eintretende ist außerdem eine ärztliche Bescheinigung nötig:

1. daß sie Verständnis für ihren Eintritt in die Anstalt besitzen,
2. daß sie ihrem Zustande nach für die Aufnahme geeignet sind.

§ 14.

Bei der Übernahme eines Kranken aus einer anderen öffentlichen oder privaten Anstalt bedarf es ferner außer der Zustimmung des Vertreters:

- a) eines Übergabebescheines,

- b) einer beglaubigten Abschrift des Aufnahmezeugnisses, eines Krankheitsberichts, und zutreffendenfalls auch des Nachweises der erfolgten Entmündigung.

§ 15.

Die Aufnahme erfolgt nach Untersuchung des Kranken durch den zuständigen Amtsarzt oder durch den ärztlichen Leiter einer öffentlichen Anstalt für Geistesranke oder einer psychiatrischen Universitätsklinik auf Grund eines von dem Untersuchenden ausgestellten Zeugnisses. Zuständig ist der Amtsarzt des Wohnortes des Kranken.

Ist der Amtsarzt verhindert oder selbst Arzt der Anstalt, so muß das Zeugnis von dessen amtlichen Vertreter oder einem anderen vom zuständigen Amte (Stadtmagistrat) zu bestimmenden Arzte ausgestellt werden.

§ 16.

Jede vorläufige Aufnahme eines Kranken auf das Zeugnis eines nicht beamteten Arztes hin muß innerhalb 24 Stunden dem für die Anstalt zuständigen Amtsarzte oder dessen Vertreter (§ 15 Abs. 2) angemeldet werden. Derselbe hat nach vorgenommener Untersuchung ein Zeugnis über die Zulässigkeit der Aufnahme auszustellen.

§ 17.

In zweifelhaften Fällen ist die Untersuchung durch den Amtsarzt oder dessen Vertreter zu wiederholen, bis er ein endgültiges Urteil abgeben kann.

§ 18.

Die Aufnahme darf nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der letzten in dem Zeugnisse angegebenen Untersuchung erfolgen.

§ 19.

Die Entlassung aus der Anstalt muß erfolgen:

1. wenn der Kranke geheilt ist;
2. wenn er soweit gebessert ist, daß er der Behandlung in der Anstalt nicht mehr bedürftig erscheint;
3. wenn die Entmündigung des Kranken durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß abgelehnt, oder wenn die ausgesprochene Entmündigung auf Grund durchgeführter Aufsehtungsklage oder durch rechtskräftigen gerichtlichen Beschluß wieder aufgehoben ist;
4. wenn der gesetzliche Vertreter des Kranken die Entlassung fordert; die Entlassung darf in diesem Falle nur vorläufig abgelehnt werden, wenn der Kranke gemeingefährlich oder störend ist.

Über die Zulässigkeit des weiteren Verbleibens des Kranken in der Anstalt entscheidet sodann der Amtsarzt oder sein Vertreter. Wird das Verbleiben des Kranken für zulässig angesehen, so sind Anzeigen gemäß § 25 zu erstatten;

5. wenn die vorläufige Aufnahme von dem beamteten Arzte für unzulässig erklärt wird.

§ 20.

Beantragt ein volljähriger Kranker, welcher weder entmündigt noch unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, seine Entlassung und wird dem Antrage nicht stattgegeben, so hat der Vorstand der Anstalt unter Darlegung der für die Ablehnung maßgebenden Gründe den Antrag dem für Stellung des Entmündigungsantrages zuständigen Ersten Staatsanwalt unverzüglich mitzuteilen.

§ 21.

Der Antrag eines Kranken, welcher freiwillig in die Anstalt eingetreten ist, auf Entlassung darf nur abgelehnt

werden, wenn die Notwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung vorliegt. Über die Zulässigkeit des Verbleibens in der Anstalt entscheidet in diesem Falle der Amtsarzt oder sein Vertreter.

Bei Verbleib des Kranken in der Anstalt ist Anzeige gemäß § 27 zu erstatten.

§ 22.

Ist ein Kranker auf Veranlassung oder unter Mitwirkung einer Justiz-, Verwaltungs- oder Polizeibehörde aufgenommen, so darf die Entlassung nicht ohne Zustimmung dieser Behörde erfolgen.

§ 23.

Soll ein Kranker, welcher für sich oder andere gefährlich oder als die öffentliche Ruhe störend anzusehen ist, entlassen werden, so ist unter Vorlegung einer Äußerung des leitenden Arztes über den Zustand des Kranken die Zustimmung der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes einzuholen.

Der Einholung der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die unmittelbare Überführung des Kranken in eine andere Anstalt erfolgt.

§ 24

Beurlaubungen dürfen nur mit Zustimmung des leitenden Arztes der Anstalt erfolgen.

Der Urlaub kann bis zur Dauer von 6 Wochen gewährt und aus besonderen Gründen bis zu einer Gesamtdauer von 3 Monaten verlängert werden.

Ist bis zum Wiedereintritt des Kranken in die Anstalt der erteilte Urlaub um mehr als eine Woche überschritten, so bedarf es einer neuen Aufnahme.

§ 25.

Über alle Aufnahmen, Entlassungen und Todesfälle von Kranken, über Beurlaubungen von mehr als 6 Wochen Dauer, über Entweichungen und die Wiederaufnahme Entwichener ist seitens der Leitung der Anstalt innerhalb 24 Stunden Anzeige zu erstatten:

1. in jedem Falle vertraulich der für die Anstalt zuständigen Polizeibehörde (Amt oder Stadtmagistrat);
2. wenn die Aufnahme, Entlassung oder Beurlaubung ohne Mitwirkung der Polizeibehörde des Wohnortes des Kranken erfolgt, außerdem vertraulich dieser Behörde.

Diese Anzeigen sollen enthalten:

Vor- und Zunamen, Geburtstag, Familienstand, Beruf, letzten Wohnort des Kranken, Aufnahmetag, Namen eines etwaigen gesetzlichen Vertreters sowie Angabe, auf wessen Veranlassung die Aufnahme erfolgt ist. Abschrift der Stelle des Zeugnisses, in welcher die Notwendigkeit der Aufnahme bescheinigt wird, und der Unterschrift des Arztes, ist beizufügen. Bei Übernahme aus einer anderen Anstalt ist Abschrift des Übergabescheines und der ärztlichen Bescheinigung über die Notwendigkeit weiterer Anstaltsbehandlung anzuschließen. Bei Kranken unter 18 Jahren ist der Beruf der Eltern anzugeben;

3. in jedem Falle dem Ersten Staatsanwalt im Bezirke desjenigen Gerichts, welches für die Entmündigung des Kranken zuständig ist, oder falls dieses Gericht unbekannt ist, dem Ersten Staatsanwalt in Oldenburg.

§ 26.

Die Aufnahme eines entmündigten oder eines unter vorläufige Vormundschaft gestellten oder eines unter Pfleg-

schaft stehenden Kranken ist außerdem dem zuständigen Vormundschaftsgerichte anzuzeigen.

§ 27.

Aufnahme, Entlassung und Tod von freiwilligen Pensionären ist nur der für die Anstalt zuständigen Polizeibehörde (Amt oder Stadtmagistrat) vertraulich anzuzeigen.

§ 28.

Die Behörden sind um Empfangsbcheinigung zu ersuchen.

§ 29.

Jede ohne vorgeschriebene Nachweise erfolgte Aufnahme eines Kranken ist binnen 24 Stunden, jede Übernahme eines Kranken aus einer anderen Anstalt unter Vorlegung des ärztlichen Aufnahmezeugnisses binnen 3 Tagen dem für die Anstalt zuständigen Amtsärzte oder dessen Vertreter anzuzeigen.

§ 30.

Bollendet ein in einer Anstalt für jugendliche Kranke Verpflegter das 18. Lebensjahr, so ist sein Aufenthalt in der Anstalt unter Beifügung einer ärztlichen Äußerung über seinen Zustand der Staatsanwaltschaft (§ 25 Ziff. 3) anzuzeigen.

III. Überwachung.

§ 31.

Die Privatanstalten werden regelmäßig durch den zuständigen Amtsarzt oder dessen Vertreter und außerdem nach Bestimmung des Staatsministeriums durch den Landesarzt oder den ärztlichen Leiter der Landesirrenanstalt besichtigt. Die Besichtigungen finden in der Regel unvermutet statt und zwar:

1. durch den Amtsarzt zweimal im Jahre,
2. durch den Landesarzt oder den Leiter der Landesirrenanstalt einmal jährlich.

Bei jeder Besichtigung sind die Ärzte der Anstalt zur Anwesenheit und Erteilung von Auskunft verpflichtet.

Der Amtsarzt oder dessen Vertreter hat über jede von ihm vorgenommene Besichtigung im Halbjahrsberichte zu berichten.

Bei besonders ungünstigem Ausfalle der Besichtigung hat dies alsbald besonders zu geschehen.

§ 32.

Zu den privaten Anstalten im Sinne dieser Bekanntmachung gehören auch die von geistlichen und weltlichen Orden, Genossenschaften, Stiftungen u. s. w. begründeten und betriebenen Anstalten.

Oldenburg, den 6. Mai 1907.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Warnsloh.

N. 35.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 13. März 1894 über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen. (Sprengstoffversendungs-vorschrift.)

Oldenburg, den 14. Mai 1907.

Mit Höchster Genehmigung wird auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. März 1894, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoffversendungs-Vorschrift), wird dahin abgeändert, daß in den allgemeinen Bestimmungen der Vorschrift zu §§ 2 u. 3 unter a. die Worte:

„des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind,“

ersetzt werden durch die Worte:

„des § 54,¹⁸ der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayrische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig“ bezeichnet sind.“

Oldenburg, den 14. Mai 1907.

Staatsministerium,
Departement des Innern.

Willich.

Zeidler.



N. 36.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Enteignungen
zur Erweiterung oder Veränderung der Hafenanlagen in Elsfleth.
Oldenburg, den 16. Mai 1907.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Art. 2 des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf Anlagen zur Erweiterung oder Veränderung der Hafenanlagen in Elsfleth.

Entschädigungs verpflichtet ist der Staat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigesetzten Großherzoglichen Insignien.

Gegeben Oldenburg, den 16. Mai 1907.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(Siegel.)

Willich.

Reidler.

Gelehrtheit

Vertragum Oldenburg

1771

1. Artikel

Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind von dem Herrn Grafen von Oldenburg, Fürstbischof von Osnabrück, und dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, Fürstbischof von Cambray, zu Stande gekommen.

Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind von dem Herrn Grafen von Oldenburg, Fürstbischof von Osnabrück, und dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, Fürstbischof von Cambray, zu Stande gekommen.

Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind von dem Herrn Grafen von Oldenburg, Fürstbischof von Osnabrück, und dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, Fürstbischof von Cambray, zu Stande gekommen.

Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind von dem Herrn Grafen von Oldenburg, Fürstbischof von Osnabrück, und dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, Fürstbischof von Cambray, zu Stande gekommen.

Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind von dem Herrn Grafen von Oldenburg, Fürstbischof von Osnabrück, und dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, Fürstbischof von Cambray, zu Stande gekommen.

Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind von dem Herrn Grafen von Oldenburg, Fürstbischof von Osnabrück, und dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, Fürstbischof von Cambray, zu Stande gekommen.

Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind von dem Herrn Grafen von Oldenburg, Fürstbischof von Osnabrück, und dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, Fürstbischof von Cambray, zu Stande gekommen.

Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind von dem Herrn Grafen von Oldenburg, Fürstbischof von Osnabrück, und dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, Fürstbischof von Cambray, zu Stande gekommen.

Die in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Bestimmungen sind von dem Herrn Grafen von Oldenburg, Fürstbischof von Osnabrück, und dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe, Fürstbischof von Cambray, zu Stande gekommen.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is extremely faint and illegible.

Handwritten text in the upper middle section, possibly a date or a specific reference, also illegible.

Handwritten text in the middle section, continuing the document's content, illegible.

Handwritten text in the lower middle section, illegible.

Handwritten text in the lower section, illegible.

Handwritten text in the lower section, illegible.

Handwritten text in the lower section, illegible.

